

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Montessori-Verein Wasserburg e.V. – Vereinigung zur Förderung der Montessori-Pädagogik in der Region Wasserburg. Als Kurzform kommt die Bezeichnung „Montessori-Verein Wasserburg e.V.“ zur Verwendung. Im Folgenden kurz „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 83512 Wasserburg am Inn.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

Geschäftsjahr ist das KiTa-Jahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Oberstes Ziel des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
- 2) Der Zweck und die Ziele des Vereins sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a. die Unterstützung und Erhaltung pädagogischer Einrichtungen, die sich an der Montessori-Pädagogik orientieren.
  - b. die unmittelbare Schaffung und Betreibung von Einrichtungen, die den Zweck des Vereins unterstützen
  - c. die Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik
- 3) Der Verein bekennt sich insbesondere zur Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.

### § 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützt.
- 2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 5) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je 14 Tagen setzen; die zweite Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Wenn die Mahnung mangels gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann, endet die Mitgliedschaft, sobald der 1. Zustellungsversuch gescheitert ist. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6) Erfährt der Verein vom Tod eines Mitglieds, beschließt der Vorstand den Ausschluss aufgrund Todes.
- 7) Eine Fördermitgliedschaft zur Förderung der Vereinsarbeit ist möglich. Fördermitglieder haben – neben der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages – keine weiteren Aufgaben. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## § 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 2) Fördermitglieder zahlen einen selbst gewählten Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch 80% des Beitrages der ordentlichen Mitglieder.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 7 Vorstand und Wahlen

Zusammensetzung, Verfahren:

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister; diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer wählen. Die Wahl erfolgt nach den in der Satzung festgelegten Grundsätzen.
- 2) Alternativ können auch fünf Vorstandsmitglieder gewählt werden. Diese regeln separat durch Beschlussfassung, welches Vorstandsmitglied welches Amt übernimmt.
- 3) Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied in Schriftform bevollmächtigen, den Verein bei einzelnen Rechtsgeschäften allein zu vertreten

- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die in Ziffer 1. zuerst genannten drei Vorstandsmitglieder werden jedes in einem eigenen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können, jedoch längstens ein halbes Jahr.
- 5) Die Kündigung eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich erfolgen. Wird ein Vorstandsposten während der Amtszeit vakant, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Wahl ist in der Tagesordnung anzukündigen.
- 6) Steht bei einer Wahl um ein einzelnes Amt nur ein Kandidat zu Wahl, so können die Wähler mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- 7) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt zwei Kandidaten zur Wahl, so können die Wähler entweder für den einen oder für den anderen Kandidaten stimmen. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Haben beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 8) Stehen bei einer Wahl um ein einzelnes Amt drei oder mehr Kandidaten zur Verfügung, ist der Kandidat gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, finden Stichwahlen zwischen den zwei stärksten Kandidaten statt. Hier gilt Nr. 7.
- 9) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsführer bestellen.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet einstimmig oder durch einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei einer Pattsituation gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per Textform gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 12) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen
- 13) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung nachträglich zu billigen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Es kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die notwendigen Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenden Mitglieder gefasst. Hierbei darf jedes anwesende Mitglied höchstens ein anderes Mitglied

vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 3) Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die bei Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits Mitglied waren.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister) in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen; die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten. Wenn ein Rechnungsprüfer seine Pflichten nicht erfüllt, reicht die Rechnungsprüfung durch den anderen Rechnungsprüfer aus.
- 7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - a. die Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - b. Satzungsänderungen,
  - c. die Auflösung des Vereins
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem bestellten Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 10) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die unmittelbar das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds betreffen, ist das jeweils betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

## § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1) Für den Beschluss, die Satzung des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an ebenfalls steuerbegünstigte Montessori- Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.07.1989/ geändert am 26.11.1998, am 17.07.2002, am 12.12.2012 und am 28.10.2021

Wasserburg, am 25. Juli 1989

(im Original unterzeichnet von den 14 Gründungsmitgliedern)